



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 17

Samstag, den 28. Juli 2012

Nr. 8

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:

Brunnhartshausen	-	Bürgermeister Herr Eberhard Fuß
Dermbach	-	Bürgermeister Herr Thomas Hug
Neidhartshausen	-	Bürgermeister Herr Gerhard Staudt
Oechsen	-	Bürgermeisterin Frau Brigitte Weinert
Urnshausen	-	Bürgermeister Herr Burkhard Seifert
Weilar	-	Bürgermeister Herr Harald Fey
Wiesenthal	-	Bürgermeister Herr Sven Hollenbach
Zella	-	Bürgermeister Herr Stefan Cyriaci

Öffnungszeiten

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung!
Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt / Standesamt	
Montag	geschlossen
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Ruf- und Faxnummern / E-Mail-Adressen

Zentrale:

Frau Hollenbach, Ruf: 036964 / 880
Fax: 036964/8 855

Gemeinschaftsvorsitzender

Herr Gorecki, Ruf: 036964 / 8811
Fax: 036964/ 88811
E-Mail: haupt@vgs-dermbach.de

Hauptamt/Sekretariat:

Frau Scholl, Ruf: 036964 / 8813
Fax: 036964 / 88813
E-Mail: info@vgs-dermbach.de

Personalamt

Frau Weider, Ruf: 036964 / 8829
Fax: 036964 / 88829

Kammerei

Herr Ruppert, Ruf: 036964 / 8821
Fax: 036964 / 88821
E-Mail: finanz@vgs-dermbach.de

Frau Gerstung-Leister, Ruf: 036964 / 8820
Fax: 036964 / 88820

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8825
Fax: 036964 / 88825

Liegenschaften / Steuern

Frau Rommel, Ruf: 036964 / 8812
Fax: 036964 / 88812

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Kasse

Frau Happ, Ruf: 036964 / 8822
Fax: 036964 / 88822

Frau Gehb, Ruf: 036964 / 8823
Fax: 036964/ 88823

Ordnungsamt

Herr Schäfer, Ruf: 036964 / 8835
Fax: 036964 / 88835
E-Mail: ordnung@vgs-dermbach.de

Frau Göpfert, Ruf: 036964 / 8816
Fax: 036964 / 88816

Frau Schäfer, Ruf: 036964 / 8824
Fax: 036964 / 88824

Einwohnermeldeamt/Standesamt

Frau Ramann, Ruf: 036964 / 8815
Fax: 036964 / 88815
E-Mail: melde@vgs-dermbach.de

Bauamt

Frau Rothämmel, Ruf: 036964 / 8833
Fax: 036964 / 88833
E-Mail: bau@vgs-dermbach.de

Frau Schmidt, Ruf: 036964 / 8831
Fax: 036964 / 88831

Frau Herbarth, Ruf: 036964 / 8830
Fax: 036964 / 88830

Herr Weber, Ruf: 036964 / 8850
Fax: 036964 / 88850

Archiv

Frau Scheffel, Ruf: 036964 / 8837
Fax: 036964 / 8855

**Schiedsstelle
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Schiedsfrau:
Heidemarie Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17.30 bis 18.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Montag - Freitag
von 18.00 bis 20.00 Uhr

erreichbar unter der
Rufnummer: 036964/7184

**Kontaktbereichsdienst
der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach**

Kontaktbereichsbeamter:
Herr Schäfer,
Ruf: 036964 / 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Ruf 03695 /5510

**Forstamt Bad Salzungen,
Revierförsterei „Baier“**

Herr Frank Hammerstein
Ruf: 0172 / 3480126
Sprechzeit: Dienstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im Gasthaus „Zur Linde“ in Oberalba

**Zahlungshinweis
für Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weist darauf hin, dass an die Zahlungspflichtigen keine Zahlungsbescheide für Grund- und Gewerbesteuerabgaben der Gemeinden Dermbach, Weilar, Wiesenthal, Urnshausen, Oechsen, Zella, Brunnhartshausen und Neidhartshausen verschickt werden.

Die nächsten Fälligkeiten sind für:

**die Grundsteuer A und B
und die Gewerbesteuer der 15.08.2012**

Die Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auch auf Wunsch Jahreszahlung vereinbart werden. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten müssen Mahngebühren erhoben werden.

Dermbach, den 06.07.2012

**Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender der VG Dermbach**

Nun noch ein Hinweis zur Einzugsermächtigung

Die Zahl der Bürger, die sich zu einer Einzugsermächtigung entscheiden, nimmt ständig zu. Nutzen auch Sie diese Möglichkeit, denn dadurch gehört das Verpassen eines Fälligkeitstermins, was immer mit Mahngebühren und auch mit Ärger verbunden ist, für Sie der Vergangenheit an.

Wenn Sie mitmachen wollen, genügt es, die beigefügte Einzugs-ermächtigung zu unterschreiben und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach weiterzuleiten.

Auf die Möglichkeit des Abbuchungsverfahrens - über Ihre Hausbank - wird gleichzeitig hingewiesen.

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige hiermit die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, bezüglich des

Personenkontos/Name

die zu zahlenden Beträge für

Forderungsart *)

- Grundsteuern
- Gewerbesteuern
- Hundesteuern
- Betreuungsgebühren gemäß Gebührensatzung zur Kindergartensatzung
- Entgelte für Essenbereitstellung
- Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung
- Straßenausbaubeiträge gemäß Straßenausbaubeitragssatzung

jeweils bei Fälligkeit von meinem nachfolgend genannten Konto abzubuchen.

*) Forderungsarten bitte ankreuzen

Angaben zur Bankverbindung:

Geldinstitut.....

Bankleitzahl

Kontonummer

Angaben zum Kontoinhaber:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort.....

Telefonverbindung zur Rückfrage

(freiwillige Angabe)

Diese Einzugsermächtigung bezieht sich nur auf vorstehend genannte Forderungen und vorstehend genannte Bankverbindung.

Diese Einzugsermächtigung gilt

ab sofort / ab.....und hat so lange Gültigkeit, bis sie widerrufen wird.

Datum:

Unterschrift des Kontoinhabers:

Lesen Sie hierzu weiter in der nächsten Spalte.

Lärmbelästigung - Nachbarschaftslärm - Ihr Recht auf Ruhe

Regelmäßig kommt es in der Nachbarschaft wegen Lärmbelästigungen zu Streit und die Folgen davon sind nicht selten rechtliche und vereinzelt auch tätliche Auseinandersetzungen.

Gartengeräte, Baumaschinen, Haustierr, nächtliche Partys etc., die Liste vorkommender Beeinträchtigungen ist lang.

Wer davon nicht betroffen ist, kann sich meistens überhaupt nicht vorstellen, wie belastend derartige Beeinträchtigungen sein können. Vielfach werden Betroffene als Querulanten abgestempelt. Auch lässt sich gerade der Nachbarschafts-Lärm nur unter schwierigen Voraussetzungen nachweisen und selbst wenn der Nachweis gelingt, werden diese vom Gegenüber oder Behörden bagatellisiert.

Insoweit kommt es auf zwei wesentliche Gesichtspunkte bei Lärmstörungen an. Einerseits muss die Beeinträchtigung zu nächst bewiesen werden und zum anderen muss die Störung erheblich sein und eine nachhaltige unzumutbare Beeinträchtigung darstellen.

Maßgebliches Kriterium einer Beeinträchtigung ist die sog. „Zimmerlautstärke“. Begrifflich ist daher auszuschließen, dass Nachbarn durch Schall oder Geräusche gestört werden. Demnach ist es regelmäßig geboten, die Lautstärke auf ein erträgliches Maß zu halten, um andere nicht zu beeinträchtigen.

Nicht erforderlich hingegen ist, dass sich Nachbarn durch den Lärm beeinträchtigt fühlen, mithin haben die Gerichte in vergangener Zeit die Rechte des einzelnen Betroffenen gestärkt.

„Es kommt nicht darauf an, ob sich die gesamte Nachbarschaft gestört fühlt, sondern ob ein durchschnittlicher Benutzer ... eine Beeinträchtigung empfindet.“ OLG Stuttgart NJW-RR 86, 1141

Grundsätzlich, so mancher Irrglauben in der Bevölkerung, besteht auch kein Rechtsanspruch darauf andere zu stören. Die bisweilen verbreitete Auffassung man könne einmal im Monat eine Party feiern und der dadurch entstehende Lärmpegel sei hinzunehmen, ist falsch. Bereits der Vergleich mit einer Wohnanlage von 30 Familien würde dazu führen, dass denkbar jeden Tag eine Veranstaltung stattfinden könnte.

Lärm am Tage

Auch tagsüber gelten diese Grundsätze. Insoweit gilt auch dort die Pflicht zu ruhigem Verhalten. Anders hingegen als bei der Nachtzeit ist die Zumutbarkeitsgrenze am Tage deutlich erhöht, sodass nicht jede Lärmbelästigung auch gleich eine Lärmbelästigung ist. So hat das LG Osnabrück in MDR 85, 1029; entschieden, **dass die Zumutbarkeitsgrenze werktags ab 18.30 Uhr und am Samstag ab 14.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertagen ganztägig überschritten ist. Der Bundesgerichtshof legt ab 20.00 Uhr ein erhöhtes Ruhebedürfnis fest und grundsätzlich den Schutz genießt die Ruhe ab 22.00 Uhr.**

Dies bedeutet jedoch nicht, dass man bis zu diesem Zeiten nach Belieben Lärm verursachen darf, sondern im Gegenteil heißt es weiter: **„Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen (dies ist auch Lärm) vermieden werden, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.“ (Auszug: Immissionsschutzgesetz der Länder)**

Kein Recht auf Lärm

Dass vermeintliche Wohnrechtsrecht auf Lärm zwischen der Tageszeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr, welches auch die Polizeibeamten verstärkt vermitteln, wenn diese zu Lärmstörungen gerufen werden, gibt es grundsätzlich nicht. Lärm ist grundsätzlich, soweit dieser unzumutbar ist und auch im Regelfall während dieser Tageszeit schlichtweg zu unterlassen.

Welche Strategien bieten sich an, um aufquellende Konflikte zu vermeiden?

Zunächst sollte sich jeder Nicht-Betroffene oder gar Verursacher von Störungen einmal selbst vorhalten, inwieweit er selbst und bis zu welcher Grenze bereit ist, Lärmstörungen zu erdulden. Darüber hinaus sollte zuvor erst einmal ein Gespräch zwischen Betroffenen und Störer gesucht werden, um so Abhilfe zu schaffen. Ferner sollte überlegt werden, ob nicht schon vor der Lärmverursachung, Gespräche mit den angrenzenden Betroffenen gesucht werden können, um mit diesem Absprachen zu treffen oder diese auf den auftretenden Lärm hinzuweisen.

Sofern sich keine Regelung findet oder gar die Angelegenheit bereits eskaliert ist, bleiben einen oftmals nur noch die behördlichen oder die zivilrechtlichen Wege offen. Dabei sollte man auch nicht zurück schrecken von seinen Rechten Gebrauch zu machen.

Auch sollte man nicht davor zurück schrecken, den Vermieter oder Eigentümer der Grundstücke, häufig auch die Gemeinden, unverzüglich über die Beeinträchtigung in Kenntnis setzen. Denn dieser ist ebenso verpflichtet, Lärmstörungen gegenüber seinen Mietern abzustellen und entsprechend zu reagieren.

Nichts ist insoweit unempfehlenswerter als gegen die Störer nichts zu unternehmen, da dadurch bei diesen die Annahme eines vermeintlichen Rechts auf Lärm verstärkt wird, welches jedoch das Gesetz ausdrücklich nicht kennt.

Ferner empfehlen wir in akuten Streitlagen oder bei fortdauernder Belästigung, insbesondere die Einschaltung eines Rechtsbeistandes der mit der Thematik Lärm vertraut ist, denn oftmals lässt sich gerade auch dadurch vermeiden, als schlichter Querulant seitens der Behörden oder gegenüber den Gerichten abgestempelt zu werden. Der Rechtsbeistand wird regelmäßig das Notwendige veranlassen um entsprechende Beweise zu sichern und auch den Kontakt mit den zuständigen Behörden und Fachgerichten im Einzelfall herstellen.

Wobei jedoch zu guter Letzt nicht außer Acht gelassen werden darf auch den objektiven Frieden zwischen den Parteien wiederherzustellen, denn oftmals müssen die Parteien nach derartigen Auseinandersetzungen noch Jahre miteinander auskommen. Insofern sollte das Streitschlichten neben der Lärmbeseitigung und Lärmbekämpfung auch an vorderster Stelle stehen.

Vorgehensweise gegenüber Ihrem lärmenden Nachbarn:

1. Man sollte bei einer Lärmstörung zunächst mit dem Nachbarn sprechen und diesem die möglichen Unterlassungsansprüche darlegen. Vielleicht bieten sich Zeitenfenster an, an denen man selbst arbeitet oder nicht zu Hause ist und der Nachbar in dieser Zeit musiziert, Feste feiert etc.
2. Führt ein klärendes Gespräch nicht zum Erfolg, sollte bei einer konkreten Lärmbelästigung die Polizei eingeschaltet werden. Die Polizei hat Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 55 Abs. 1 OWiG). Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist Sache der Verwaltungsbehörden (§ 35 Abs. 1 OWiG). Bleibt die Ordnungswidrigkeit gering, so kann die Polizei „im ersten Zugriff“ ein Verwarnungsgeld aussprechen (§ 56 Abs. 2 OWiG).
3. Kommt es zu weiteren und dauerhaften Lärmbelästigungen, sollte man zur Beweissicherung und zur Vorbereitung eines späteren gerichtlichen Verfahrens in Form einer einstweiligen Verfügung und/oder Unterlassungsklage ein „Lärmprotokoll“ führen. Dazu sind Datum und Uhrzeit der Störung, die Lärmart sowie in Betracht kommende Zeugen des Vorfalls mit Namen, Vornamen und Anschrift konkret schriftlich festzuhalten.

Ferner kann man unter Umständen ein privates Lärmgutachten in Auftrag geben. In einem späteren Prozess kann ein solches privates Lärmgutachten zwar nur bei Einverständnis des Gegners als Beweismittel verwertet werden, dennoch ist ein solches Gutachten sinnvoll. Denn einerseits muss der Lärmverursacher im Gegensatz zu behördlichen oder gerichtlich veranlagten Gutachten nicht von den bestehenden örtlichen Messungen vorab informiert werden. Andererseits kann der Gutachter im Prozess als Zeuge vernommen werden. Dies kann zur Unterstützung der eigenen Position sehr hilfreich sein (die Kosten hierfür zahlt in der Regel die Rechtschutzversicherung)!

Ludwig Schäfer
Ordnungsamt

Gemeinde Brunnhartshausen

Beschlüsse des Gemeinderates Brunnhartshausen

Gemeinderatssitzung vom 05.07.2012

Beschluss-Nr. 2012/06/01

Überplanmäßige Ausgabe - Sanierung Gemeindestr. „In der Bitze“

Beschluss-Nr. 2012/06/02

Überplanmäßige Ausgabe - Sanierung Gemeindestr. „Im Oberdorf“

Beschluss-Nr. 2012/06/03

Vergabe der Bauleistung zur Sanierung von zwei Nebenstr. der Dorfstr. in Brunnhartshausen

Brunnhartshausen, den 05.07.2012

Fuß
Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG eingesehen werden.

Dermbach, den 18.07.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Dermbach

Beschlüsse des Gemeinderates Dermbach

Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2012

Beschluss-Nr. 12/05/01

Vergabe von Bauleistungen für den Neubau Sportlerheim in Dermbach - Herstellung eines Wärmedämmverbundsystems im Sockelbereich am Gebäude sowie Tiefbau- und Pflasterarbeiten

Dermbach, den 28.06.2012

Hugk
Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeit der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 28.06.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Neidhartshausen

Beschlüsse des Gemeinderates Neidhartshausen

Gemeinderatssitzung vom 08. Juni 2012

Beschluss-Nr. 06/02/12

Haushaltsplan 2012

Beschluss-Nr. 07/02/12

Finanzplan 2012

Beschluss-Nr. 08/02/12

Vergabe von Bauleistungen - Lieferung und Montage von 4 Zimmertüren und 1 Wohnungseingangstüre für die Wohnung im Gemeindehaus

Neidhartshausen, den 11.06.2012

Staudt
Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeit der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 28.06.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Oechsen

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge

für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Oechsen vom 24. November 2003

1. Änderung vom 01. August 2005

2. Änderung vom 01.11.2007

3. Änderung vom 06. Oktober 2010

4. Änderung vom 18.07.2012

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Oechsen folgende Satzungsänderung:

§ 7 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2009 = 0,2180580 €/qm.

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oechsen, den 18.07.2012

Weinert
Bürgermeisterin

Gemeinde Urnshausen

Beschlüsse des Gemeinderates Urnshausen

Gemeinderatssitzung vom 16.05.2012

Beschluss-Nr. 01/12/05/2012

Vergabe der Bauleistung - Ausbau des Wirtschaftsweges zum Schönsee - 2. Bauabschnitt

Beschluss-Nr. 02/12/05/2012

Vergabe von Bauleistungen zur Befestigung der Hoffläche zwischen dem Mehrzweckgebäude und dem Kindergartengebäude Urnshausen

Beschluss-Nr. 03/12/05/2012

Außerplanmäßige Ausgabe-Ausbau Wirtschaftsweg „An der Untermühle“

Urnshausen, den 15.06.2012

Seifert
Bürgermeister

In den Wortlaut der gefassten Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der VG eingesehen werden.

Dermbach, den 18.07.2012

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

Haushaltssatzung

der Gemeinde Zella/Rhön, Wartburgkreis, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung 15.09.2006 (GVBl. S.520) erlässt die Gemeinde Zella/Rhön folgende beschlossene Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**
 in Einnahmen und Ausgaben mit 456.250,00 €
 und im **Vermögenshaushalt**
 in Einnahmen und Ausgaben mit 243.800,00 €
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 5

- (1) Es gilt der vom Gemeinderat am 13.06.2012 beschlossene Stellenplan.
- (2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Zella/Rhön, den 20.07.2012
 Gemeinde Zella/Rhön

Cyriaci
Bürgermeister

- Siegel -

nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze gelten entsprechend der Steuerhebesatz-Satzung 2012 der Gemeinde Zella/Rhön wie folgt:
 Grundsteuer A 279%
 Grundsteuer B 389%
 Gewerbesteuer 357%.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan sowie Finanzplan zum Haushalt für das Jahr 2012 der Gemeinde Zella liegen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und Mittwoch: 7.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag: 7.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 7.00 - 12.30 Uhr
 in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach in der Zeit vom 30.07.- 14.08.2012 aus.
 Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2011 Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft zu den o. g. Zeiten genommen werden.

Dermbach, den 19.07.2012
Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Stellenausschreibung

Für die Ökumenische Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Dermbach wird beabsichtigt, ab dem 01.09.2012
1 Erzieher/ in
mit einem Stellenanteil von 75% (30 Stunden)
 einzustellen.
 Voraussetzungen sind der Nachweis einer/s „Staatlich anerkannten Erzieherin/ers“ oder eines gleichwertig anerkannten Berufsabschlusses.
 Die Vergütung erfolgt nach AVR Diakonie/ Ost.
 Bewerbungen sind bis zum 15.08.2012 einzureichen bei
 Diako Kinder- und Jugendhilfe gem. GmbH
 Zentrales Bewerbungsmanagement
 Karlsplatz 27/31, 99817 Eisenach

Gemeinde Weilar

Rhönpaulusfest der Baierzwerge

Nach den vielen Aktionen beim Rhönpaulusprojekt freuten wir uns auf unser Fest am 30.06.2012.
 Am Nachmittag trafen wir uns bei herrlichem Sommerwetter mit den Eltern, Großeltern und Geschwistern.
 Wir begannen mit unserem Rhönpauluslied. Die Kinder der großen Gruppe tanzten dann in Originalkleidern einen Tanz aus dem Rhönpaulusmusical, welches drei Schülerinnen mit ihnen einstudiert hatten. Dazu kam noch der „echte“ Rhönpaulus zu Besuch.
 Die Sage von der Schlüsselblume am Baier wurde auch gespielt und ein Lied in Platt durfte nicht fehlen. Für alle Darbietungen gab es viel Applaus.
 Nun kam die Zeit der Spiele und kreativen Tätigkeiten. Die Kinder versuchten sich bei alten Spielen, wie Sandsackkegeln, Wurfspiele mit Weidenringen und Lumpenfußball. Nägel in Baumscheiben einschlagen war heiß begehrt.
 Gern filzten wir noch kleine Rasseln und Schnecken, bemalten Steine und Stöcke und fädelten aus hohlen Aststücken attraktive Ketten. Es gab viel zu tun!
 Bei Hunger gab es leckeren Gulasch mit Nudeln, Fettbrote und Brezeln. So ging ein schöner Tag zu Ende.
 Allen fleissigen Helfern, die mit vorbereitet haben und an diesem Tag für das leibliche Wohl sorgten:
Vielen Dank !!!

von den Baierzwerge



Nächster Redaktionsschluss
Donnerstag, den 16.08.2012

Nächster Erscheinungstermin
Samstag, den 25.08.2012



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.